



ZUSCHUSSRICHTLINIEN

für die Jugendarbeit im Landkreis Main-Spessart



1. JANUAR 2024

KREISJUGENDRING MAIN-SPESSART

Ringstraße 24, 97753 Karlstadt

AL

INHALTVERZEICHNIS

1. Allgemeines	2
2. Antragsberechtigung	2
3. Form der Antragstellung	3
4. Antragsfristen	3
5. Öffentlichkeitsarbeit	3
6. Höhe des Zuschusses	3
7. Rechtsanspruch	3
8. Abgabe eines Jahresberichtes	4
9. Rechnungsjahr	4
10. Beschlussorgan	4
11. Bewilligungsbescheid	4
12. Verwendungsnachweis	4
13. Teilnehmerliste	4
14. Auszahlung des Zuschusses	5
15. Schlussbemerkung	5

1. ALLGEMEINES

Der Kreisjugendring (KJR) Main-Spessart gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und Jugendverbandsarbeit im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und soweit nicht Mittel durch den Kreistag des Landkreises Main-Spessart bereitgestellt werden.

Sie können nur von den im Landkreis tätigen Jugendgemeinschaften, Jugendverbänden, und Jugendorganisationen, die Mitglied im KJR sind sowie anerkannten Trägern freier Jugendhilfe, in der jeweils angegebenen Höhe zum vorgesehenen Zweck und nur für die Einwohner des Main-Spessart-Kreises in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind möglich. Die Mitgliedschaft im KJR Main-Spessart ist kostenlos.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen ist eine angemessene Eigenleistung der Träger (Vereine, Gruppen) sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme. Als Altersgrenze gilt in der Regel das 8. Lebensjahr (also Kinder ab 7 Jahren!) als unterste Grenze und das vollendete 26. Lebensjahr als oberste Grenze.

Freizeithilfen werden nur gewährt, wenn mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilgenommen haben. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein(e) Betreuer(-in) bezuschusst. Die Ausschreibung der Maßnahmen soll grundsätzlich für alle Kinder bzw. Jugendliche offen sein, wobei Altersbeschränkungen zulässig sind. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss erkennbar sein, d. h. die Unternehmungen sollten den jugendpflegerischen Grundsätzen entsprechen. Jugendleiter/innen, die über eine gültige Juleica verfügen, werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher gefördert.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

- 1) Jugendgruppen
- 2) Jugendverbände
- 3) anerkannte Träger freier Jugendhilfe
- 4) Jugendorganisationen

die eine Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz gem. § 72a SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen haben.

Der Antrag muss von der /dem gemeldeten verantwortlichen Jugendleiter/in, lt. aktuellem Jahresbericht, unterschrieben sein. Änderungen der/des verantwortlichen Jugendleiter/in sind der KJR-Geschäftsstelle zu melden. Es können auch mehrere Antragsberechtigte gemeldet werden.

3. FORM DER ANTRAGSTELLUNG

- a) Die Anträge sind auf den derzeit gültigen Formblättern des KJR (stehen auf der Homepage zur Verfügung) in einfacher Ausfertigung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- b) Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter.

4. ANTRAGSFRISTEN

Die Anträge sind innerhalb der festgelegten Fristen einzureichen.

5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Antragsteller ist verpflichtet bei Ausschreibungen, Presseberichten, Plakaten usw. den Kreisjugendring Main-Spessart als Zuschussgeber mit dem Zusatz „gefördert durch Kreisjugendring Main-Spessart“ zu erwähnen.

6. HÖHE DES ZUSCHUSSES

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem jeweils gültigen Zuschusskatalog des KJR, höchstens jedoch bis zum ungedeckten Betrag. Pro Maßnahme, betreffend die Haushaltsstellen 400/7010 bis 400/7080, werden höchstens 1.500,- € als Zuschuss gewährt.

Es sei denn, bei der jeweiligen Haushaltsstelle sind andere Höchstgrenzen vermerkt. Der Antragsteller muss mindestens 30 % der Gesamtausgaben aufgewendet haben. Als Eigenmittel zählen hier sowohl der Finanzierungsanteil des Antragstellers, als auch die für die Maßnahme erhobene Teilnehmergebühr. Soweit die Maßnahme finanziert ist, ist eine Bezuschussung nicht möglich.

Es sind vorrangig die möglichen Zuschüsse anderer Ebenen (Bayer. Jugendring, Bezirksjugendring) in Anspruch zu nehmen.

7. RECHTSANSPRUCH

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.

8. ABGABE EINES JAHRESBERICHTES

Die antragstellende Jugendgruppe ist zuschussberichtig, wenn sie für das abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens bei Abgabe des Zuschussantrages einen Jahresbericht vorlegt. Ein Zuschuss kann nach Vorlage des Jahresberichtes dann zukünftig gewährt werden.

Diese Regelung betrifft auch die Gruppen der anerkannten Träger freier Jugendhilfe.

9. RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

10. BESCHLUSSORGAN

Beschlussorgan ist die Vorstandschaft des KJR Main-Spessart.

11. BEWILLIGUNGSBESCHEID

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch entsprechenden Bescheid des KJR Main-Spessart schriftlich mitgeteilt.

Innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung, kann schriftlich Widerspruch beim Kreisjugendring Main-Spessart gegen den Bescheid eingereicht werden. Der von der antragstellenden Jugendgruppe begründete Widerspruch wird in der darauffolgenden Sitzung des Beschlussorgans besprochen. Das Ergebnis wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt.

12. VERWENDUNGSNACHWEIS

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist in jedem Fall über die Gesamtkostensumme der Maßnahme zu erbringen. Mit dem Antrag ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- a) Aufstellung über die Gesamtkosten der Maßnahme und ihre Finanzierung mit Vorlage der quittierten Belege, aus denen Zahlungsdatum, Grund der Zahlung und Rechnungsbetrag hervorgehen. Kopie des Kontoauszuges ist beizulegen, aus dem Konto-Nummer, -Inhaber (Jugendgruppe), Grund der Zahlung, Beitrag ersichtlich ist. (Bei Freizeiten ohne Belege!)
- b) Kurzem Bericht über das Ergebnis der Maßnahmen. (Entfällt bei Anschaffungen).
- c) Teilnehmerlisten oder Teilnahmebestätigung (entfällt bei Anschaffungen).

13. TEILNEHMERLISTE

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a) Maßnahme, Datum und Veranstalter
- b) Name, Vorname, Alter und Wohnort aller Teilnehmer/innen und Betreuer/innen – Betreuer/innen sind mit „B“ zu kennzeichnen
- c) Der Kursleiter als verantwortliche Person gewährleistet mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben

Ein Vordruck kann auf der Homepage heruntergeladen werden.

14. AUSZAHLUNG DES ZUSCHUSSES

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Es erfolgt keine Auszahlung unter 25,00 €. Zuschuss wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Bei jedem Antrag ist das Konto der Gruppe bzw. des Verbandes anzugeben.

Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen, außer bei Jugendleiteraus- und -fortbildung unter Haushaltsstelle 400/7010.

Anträge mit Rechnungsdatum bis zum 31. Oktober müssen bis zum 30. November beantragt sein. Anträge mit Rechnungsdatum vom 1. November bis 31. Dezember müssen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt werden (betrifft HHSt.: 400/7040, 400/7050)

15. SCHLUSSBEMERKUNG

Die antragstellenden Träger (Vereine, Gruppen) verpflichten sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien zu verwenden, Änderungen in der Planung und Durchführung dem KJR Main-Spessart mitzuteilen und evtl. zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

Der Kreisjugendring und die Verwaltung des Landkreises Main-Spessart halten sich die Prüfungen der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Belege sind daher 3 Jahre aufzubewahren.